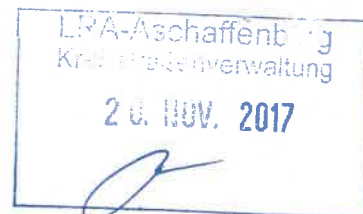
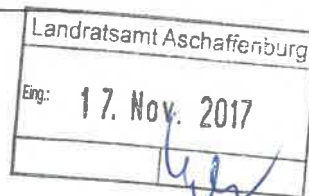


Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg



Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
21.3-6302/Frieß
21.07.2017

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
31-4326-4-8
Wolfgang Weber

Telefon (09 31) 380-1460
Telefax (09 31) 380-2460
Zi.-Nr. H434
wolfgang.weber@reg-ufr.bayern.de

Datum
09.11.2017

Machbarkeitsstudie Optimierung Bahnübergänge Kahlgrundbahn; Planungsabschnitt 2 von Brücken / Niedersteinbach bis Schöllkrippen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von ihnen vorgelegte Machbarkeitsstudie zur Optimierung der Bahnübergänge der Kahlgrundbahn für den Planungsabschnitt 2 von Brücken / Niedersteinbach bis Schöllkrippen wurde von unserer Seite überprüft.

Die aufgezeigten Lösungsvorschläge für die Beseitigung / Auflassung bzw. technische Sicherung der in diesem Bereich vorhandenen Bahnübergänge (BÜ 24 – BÜ 49) sind in sich schlüssig und können als Grundlage für die weitere Umsetzung als kommunale Einzelmaßnahmen herangezogen werden.

Bei der Umsetzung der kommunalen Einzelmaßnahmen ist zu beachten, dass die durch die Machbarkeitsstudie bereits gebildeten Abschnitte, die teilweise mehrere Bahnübergänge enthalten, als Einheit zu sehen sind.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1

Telefon (09 31) 3 80 - 00 Kernzeiten

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

Verfahrensablauf

Bei der Kahlgrundbahn handelt es sich um eine nicht bundeseigene Bahnstrecke. Kostenbeteiligt gemäß § 13 EKrG bei Änderungen gemäß § 3 EKrG sind der Schienenbaulastträger (hier die KVG), der Straßenbaulastträger (Gemeinde bzw. Landkreis) sowie das Land (Freistaat Bayern) mit jeweils 1 / 3 der kreuzungsbedingten Kosten.

- Der Schienenbaulastträger (hier: KVG) erstellt i.d.R. in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Gemeinde bzw. Landkreis) die Planung.
- Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung nach § 3 / 13 EKrG zwischen Schienenbaulastträger (hier KVG) und Straßenbaulastträger (Gemeinde oder Landkreis).
- Vorlage der Planung mit Vereinbarung an den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (für Nordbayern: Regierung von Mittelfranken in Ansbach) zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung.
- Nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken kann die Gemeinde (Landkreis) einen Zuschussantrag bei der Regierung von Unterfranken stellen.

Hierbei sind 2 Fälle zu unterscheiden.

Fall 1: Gemeindestraße (Kreisstraße)

Die Gemeinde (Landkreis) kann für ihr Straßenbaulastdrittel und für das Landesdrittel, welches sie gemäß Art. 14 FAG zu tragen hat, einen Antrag auf Zuwendungen gemäß Art. 13 c FAG stellen.

Die Übernahme des Landesdrittels wird bei der Förderhöhe (ca. 10 % Zuschlag) berücksichtigt.

Fall 2: Sonstige öffentliche Straße (öffentl. Feld- und Waldwege, Rad- und Gehwege, ...)

Die Gemeinde kann für ihr Straßenbaulastdrittel einen Antrag auf Zuwendungen gemäß § 2BayGVFG sowie einen formlosen Antrag auf Übernahme des Landesdrittels stellen.

Das Landesdrittel wird zu 100 % vom Freistaat Bayern übernommen.

Konkrete Aussagen zur Planung bzw. weitere Details können erst bei Vorlage entscheidungsrelevanten Unterlagen erfolgen.

Wir bitten Sie, die betroffenen Kommunen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Eberlein', written over the printed name.

Christoph Eberlein